



SATZUNG
der Stadt Adenau
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
"Unterer Kirchberg"
vom
08.11.1999

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Stadtrat von Adenau nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches "Unterer Kirchberg" einschließlich notwendiger landespflegerischer Ausgleichs- und Ersatzflächen steht der Stadt Adenau an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich des "Unteren Kirchberges". Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Adenau

Flur 3

Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52 tlw., 53 tlw., 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adenau, den 09.11.1999



(Schiffarth)
Stadtbürgermeister



